

weisen das Kirchenrecht getroffen  
 in Veränderung in der Einrich-  
 tung des kirchlichen Cultus an  
 der Kaiserlichen Kirche, wird von  
 dem Kaiserlichen Hofe genehmigt,  
 und der Kaiserlichen Commission ihre  
 sorgfältige Beurtheilung verdankt.

Einweisung und die  
 Pächterverpflichtung be-  
 treffend die Bar-  
 einbarkeit oder  
 Nichtbarbarkeit  
 mit anderen Stäl-  
 len im Civil- und  
 Militärsache mit  
 denjenigen in  
 und Nichtland  
 des Kaiserlichen  
 Hofes und des  
 Obergerichts.

Der in der letzten Sitzung der  
 Commission aufgetragenen Subcom-  
 mission Einweisung mit Befehl des  
 Hofes an den Kaiserlichen Hof,  
 betreffend die Bar- oder Nicht-  
 einbarkeit anderer Ställen  
 mit denjenigen in Nichtland  
 des Kaiserlichen Hofes oder des Ober-  
 gerichtes, - wird wie folgt dem fol-  
 genden Protocoll beigefügt:

Beurtheilung.

Die staatsvertheilunglichen Gründe,  
 welche die Einweisung bey ihnen  
 im Laufe dieses Jahres voranstel-  
 lenden Inductionen und Fortver-  
 weisen bey mehreren Leuten  
 der öffentlichen Verwaltung  
 gehalten hatten, - hatten zugleich  
 die Sache voranlaßt, ob nicht  
 auch in Ausführung der Bar-  
 einbarkeit oder Nichtbarbar-  
 keit anderer Ställen, sän-  
 glich mit Hinsicht auf die  
 Mitglieder des Kaiserlichen Hofes  
 und des Obergerichts, einige der  
 obwaltenden allgemeinen Ge-  
 setzgebungsansichten möglichster  
 Maassen aufzuheben und Befrei-  
 gungen getroffen werden könnten.

12. Novemb:

Da es sich bey dem diesfälligen  
 Rathschlag gezeigt hat, daß dar-  
 bey wohl keine gesetlichen An-  
 stimmungen vorhanden seynen,  
 so hat die Regierung sich von  
 der Holtgenüchtheit überzeugt,  
 daß durch beförderliche An-  
 stellung eines bestimmten Rath-  
 lamants die bisfällige Lücke  
 ausgefüllt werden müsse.  
 In dem Gesetznorschlag, der  
 zu dem Ende dem Groß-  
 Rath vorgelegt wird, glaubte  
 die Regierung, da die Geset-  
 ze der Wittgenossen und Al-  
 tern Rath und des Oberge-  
 richts, bey auch nicht nach ei-  
 nem starben, doch nach einem  
 dem Gesetzbuchumfang nicht  
 unangemessenen Ersatz-  
 nis bestimmt sind, — so müsse  
 der Grundsatz aufgestellt wer-  
 den, daß bey künftigen Erb-  
 liguingsfällen von hereditären  
 Stellen im Civil- oder Witt-  
 kerfah, keine derselben (mit  
 Vorbehalt einiger in dem  
 Gesetznorschlag enthaltenen  
 Ausnahmen) mit jenen ober-  
 ren Regierungsstellen verbin-  
 den werden dürfen; dagegen  
 aber keine neuen Wittgenossen  
 der Regierung oder des Ober-  
 gerichtes zur Zubill zu ande-  
 ren, mit oberrichterlichem Vor-  
 theil verbundenen Stellen  
 unbedenklich gestattet werden;  
 in der Meinung, daß solches

in diesem Falle die Stelle, die es  
in dem Rheinischen Gesetz oder dem  
Obergerichte befreit, zu verheirathen  
sollen.

Indem der Rheinische Gesetz dem  
Großem Gesetz die dienlichste  
samen Bestimmungen in gegenwärti-  
gen Gesetzgebung vorzuziehen  
soll, die für sich, — will der selbe  
immer noch von dem Reichsrecht  
die besten Bestimmungen dar-  
über gebühren.

Wien, den 12. November 1808.

Im Namen des Rheinischen Gesetz  
unterzeichnet:

Der Reichsminister.

Lehrer.

Der Reichsminister.

Stagler.

Gesetzesvorlage,

betreffend die Einbürgerung

oder Einbürgerung anderer

Stellen im Civil- und Militär-

stand, mit denjenigen eines Mit-

glieds des Rheinischen Gesetz und des

Obergerichts.

1. Mit der Stelle eines Mitglieds  
des Rheinischen Gesetz und des Ober-  
gerichts, soll beim anderen kera-  
tive Stelle im Civil- oder Militär-  
stand einbürgerbar sein können,  
mit Ausnahme des Reichs-  
amts, des Freigamts, und der  
Stellen eines Obersten und Ober-  
Leutnants des kaiserlichen Regi-  
ments; in der Bestimmung jedoch,  
dass in sofern eines dieser Oamen-  
tionen von einem Mitglied

des

12. Novemb:

das Altmann Galtz oder das  
 Bergwirts übernehmen  
 und bekleidet werden, dazzu  
 mag die damit verbundene  
 Besoldung einfallen, und ist  
 bey dem Ehegatten und  
 Erben nicht lediglich der fröhen  
 Gattin der Besoldung, - bey  
 mir der beuerten Wittli-  
 cheit abzu, einzig die  
 bestimmte Gehaltsbestimmung für  
 Haltung der Hand zu gut  
 kommen soll.

2) Einem Mitglied des Altmann  
 Galtz und das Bergwirts  
 soll es zwar frey stehen, sich  
 selbstständig mit anderen  
 Personen, zu jeder mit  
 möglichem Vorteil verbundenen  
 Handlung oder Stelle anzu-  
 malten; im Fall aber die  
 Besoldung wirklich auf das  
 fallen werde, solle selbiges  
 dazumal die Stelle, die  
 es in dem Altmann Galtz oder  
 dem Bergwirts bekleidet,  
 zu verlassen haben.

3) Das Mitglied soll ein  
 Anwärter, welcher als Mitglied des  
 Galtz zu der Stelle  
 eines Mitglieds des Altmann  
 Galtz oder das Bergwirts  
 erwählt wird, sein bisweilen  
 mit licentiarischem Vorteil ver-  
 bindend Recht zu verlassen  
 gesellen dürfen.

4)

Der in dem benannten Falle, wo,  
 nach dem 2<sup>ten</sup> d. im Bittgebot  
 des Rheinischen Rathes oder des Ober-  
 gericht's zu einem andern hi-  
 eratischen Stelle veretzt wird, -  
 soll die erledigte Stelle in der  
 betreffenden obersten Angelegenheits-  
 behörde, von dem Großen Rath  
 in seiner nächsten Sitzung ein-  
 der besetzt werden.

Gesetzesvorlage,  
 betreffend eine  
 allgemeine Grund-  
 versicherungsan-  
 stalt für die hiesi-  
 gen und Gebirgs-  
 im Canton Zürich.

Beim Besuche des in dem  
 2<sup>ten</sup> d. Novemb. hieherbrachten  
 Entwurfs der Commission des fünf-  
 ten, betreffend den ihr durch den  
 hiesigen überbrachten Gegenstand  
 der Ansicht auf beförigere Leistung  
 der Gebirgs-, und auf Anbahn-  
 ung von Versicherungen und  
 Versicherung, bey Hindernis-  
 sungen von abgabewürdigen Ge-  
 birgs-, - wurde beschloßen,  
 diesfalls dem 32<sup>ten</sup> d. des Gesetzes-  
 vorlage, betreffend eine allge-  
 meine Grundversicherungsan-  
 stalt für die hiesigen und Ge-  
 birgs- im Canton Zürich, - den  
 hiesigen Zusatz beizufügen, der  
 in dem Commissionaleutachten  
 angebracht wird. Da ferner  
 die ganze Vorberathung des  
 Gesetzesvorlage beendigt ist,  
 so soll nunmehr derselbe, wie  
 es am 2<sup>ten</sup> d. dieses Jahres im  
 dem Protocoll imverweilt ist,  
 gedruckt, und in Verbindung  
 mit dem Convocationsplacat  
 für die nächste Versammlung  
 der